

auszugehen. Die Grundstücke können daher nicht als Privatvermögen behandelt werden, soweit sie im Eigentum eines der Ehegatten stehen. Eine konkludent begründete Mitunternehmerschaft liegt jedoch nur dann vor, wenn die Ehegatten die Grundstücke – ohne ausdrücklichen Gesellschaftsvertrag – gemeinsam in einem Betrieb bewirtschaften, so dass von einer gemeinsamen Zweckverfolgung ausgegangen werden kann [...]

4. Nach diesen Maßstäben reichen die Feststellungen des FG nicht aus, um zu entscheiden, ob die Kläger als Mitunternehmer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anzusehen sind.

Das FG war der Auffassung, der Anteil der Klägerin an dem gemeinsam bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz habe in den Streitjahren ca. 28% betragen und sei damit als erheblich anzusehen, da er die 10%-Grenze überschritten habe.

Diese Annahme ist nicht frei von Rechtsfehlern.

a) Das FG hat im Ausgangspunkt allerdings zutreffend angenommen, dass bei der Ermittlung des gemeinsam bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, den jeder Ehegatte zur Verfügung gestellt hat, nicht nur landwirtschaftlich, sondern auch forstwirtschaftlich genutzte Flächen einbezogen werden können [...]

b) Das FG hat aber nicht beachtet, dass eine konkludente Mitunternehmerschaft zwischen Landwirtehegatten nicht in Betracht kommt, wenn jeder Ehegatte einen eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält [...]

Die Vorinstanz hätte dessen ungeachtet jedoch prüfen müssen, ob die forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke der Klägerin einen eigenen Betrieb darstellten [...] Diese Prüfung hat das FG rechtsfehlerhaft unterlassen. Es wird sie nunmehr im zweiten Rechtsgang nachzuholen haben. Denn ohne die forstwirtschaftlichen Grundstücke im Alleineigentum der Klägerin betrug ihr Anteil des gemeinsam bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, den sie in den Streitjahren der (angeblichen) Mitunternehmerschaft zur Verfügung stellte, nach den Feststellungen der Vorinstanz weniger als 10% der insgesamt land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

c) Das FG wird im zweiten Rechtsgang neben näheren Feststellungen zum Waldbestand der Klägerin und etwaigen Bewirtschaftungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang zu untersuchen haben, ob die Klägerin in Bezug auf die in ihrem Eigentum stehenden forstwirtschaftlichen Flächen allein nach außen als Betriebsinhaberin auftrat, etwaige Betriebseinahmen an die Klägerin geleistet wurden und sie etwaige Betriebsausgaben trug [...]

Unterhielt die Klägerin einen eigenen Forstbetrieb, deutet der Umstand, dass der Kläger im Forst der Klägerin mithalf und ggf. einzelne Betriebsausgaben übernahm, ohne ausdrücklich vereinbarten Gesellschaftsvertrag oder anderweitige vertragliche Vereinbarungen der Kläger untereinander nur auf eine rein faktische Bewirtschaftung auf familiärer Grundlage im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft hin [...]

13. Unfallversicherungsschutz bei Aufbrechen des Wildes

Auch sozialversicherungsrechtlich ist der Begriff der „Jagdausübung“ an § 1 Abs. 4 BJagdG orientiert auszulegen. Mit dem Tod des Tieres endet die gesellschaftlich relevante und allein unter den Schutz der Unfallversicherung gestellte Tätigkeit der Reduzierung des Wildbestandes. Danach ist bereits zweifelhaft, ob das Aufbrechen des Tieres überhaupt noch zu der versicherten Tätigkeit rechnet. Erfolgt das Aufbrechen jedoch erst nach Abtransport des Tieres im Wildraum, so zielt die Handlungstendenz der Tätigkeit eindeutig auf die nicht unter den Schutz der Unfallversicherung gestellte Vorbereitung der Herstellung eines Lebensmittels. (Leitzsatz der Redaktion)

*SG Magdeburg, Urteil vom 04.04.2018
– S 8 U 235/16*

Der Fall

Nachdem er ein Wildschwein erlegt hatte, brachte der Kläger dieses auf das Grundstück, auf welchem er wohnt und ein Kühlhaus vorhält. Vor dem Kühlhaus wollte er das Wildschwein auf einen Haken hängen, um es dort erst aufzubrechen und anschließend in die Wildkammer zu hängen und herunter zu kühlen. Bei dem Versuch, das Wildschwein auf den Haken zu hängen, brach sich der Kläger das Grundgelenk seiner rechten Hand. Aufgrund dieses Unfalls macht er Ansprüche gegenüber der Beklagten als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung geltend. Nachdem die Beklagte den Antrag abgelehnt hat und auch der Widerspruch des Klägers erfolglos geblieben ist, weist das Sozialgericht die Klage als unbegründet ab.

Aus den Gründen

[...] Zu Recht hat die Beklagte einen Versicherungsschutz des Klägers während der unfallbringenden Tätigkeit verneint.

Rechtsgrundlage für die Anerkennung des Unfalls des Klägers als Arbeitsunfall ist § 8 SGB VII. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit. Für einen Arbeitsunfall ist danach i.d.R. erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis – dem Unfallereignis – geführt (Unfallkausalität) und das Unfallereignis einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität); das Entstehen von länger andauernden Unfallfolgen aufgrund des Gesundheitserstschadens (haftungsausfüllende Kausalität) ist keine Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls, sondern für die Gewährung einer Verletztenrente (BSG, Urt. v. 12.04.2005 – B 2 U 11/04 R – BSGE 94, 262 = SozR 4-2700 § 8 Nr. 14 jeweils Rn. 5; BSG, Urt. v. 09.05.2006 – B 2 U 1/05 R – Rn. 10).

Die den Anspruch begründenden Tatsachen, also die versicherte Tätigkeit, das Unfallereignis und der eingetretene Gesundheitsschaden müssen bewiesen sein. Dies bedeutet, dass das erkennende Gericht zu der vollen Überzeugung hinsichtlich der behaupteten anspruchserheblichen Tatsachen gelangen muss. Erforderlich ist, dass die Kammer die Tatsache mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit, also in einem so hohen Grad für wahrscheinlich hält, dass keine vernünftigen Zweifel mehr bestehen (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer. SGG, Kommentar, 12. Aufl., § 118 Rn. 5 m.w.N.).

Der Kläger stand bei der unfallbringenden Tätigkeit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei ist zu beachten, dass während der Jagdausübung grundsätzlich der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung greift – § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SGB VII (Urteil des BSG vom 03.04.2014, B 2 U 25/12 R, Rn. 13, zitiert nach juris). Dabei beschränkt sich der Versicherungsschutz zunächst auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (§ 1 Abs. 4 BJagdG). Ob das Aufbrechen des Wildes – dann aber bereits in einer erweiterten Auslegung des § 1 Abs. 4 BJagdG – zu den versicherten Tätigkeiten gehört (bejahend: LSG München, Urt. v. 30.03.2004, L 17 U 153/01), hat die erkennende Kam-

mer offen lassen können. Denn ob in diesem Sinne eine Erweiterung des Versicherungsschutzes erfolgen muss, erscheint zumindest zweifelhaft.

Für das Gericht kommt es (*muss heißen: es*) entscheidend darauf an, welche Handlungstendenz der Kläger bei der unfallbringenden Tätigkeit verfolgt hat. Eine Verrichtung in diesem Sinne ist jedes konkrete Handeln eines Verletzten, das (objektiv) seiner Art nach von Dritten beobachtbar und (subjektiv) – zumindest auch – auf die Erfüllung des Tatbestandes der jeweiligen versicherten Tätigkeit ausgerichtet ist (Handlungstendenz; Urteil des BSG vom 23.04.2015, B 2 U 5/14 R Rn. 12. zitiert nach juris, m.w.N.). Dabei ist zunächst zu hinterfragen, warum die Jagdausübung grundsätzlich dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterfällt. Dies ist nach Auffassung des Gerichts damit begründet, dass der Jäger mit der Hege und Pflege, aber auch der in erforderlichem Rahmen durchgeführten Bejagung und damit Reduzierung des Wildes eine gesellschaftlich relevante Aufgabe übernimmt, die allerdings mit dem Tod des Wildes endet. Aus diesen Gründen ist das Aufbrechen als versicherte Tätigkeit bereits in Zweifel zu ziehen. Der Kläger indes hat sich die Verletzung weder bei einem der in § 1 Abs. 4 BJagdG genannten Tätigkeiten noch beim Aufbrechen des Wildes direkt vor Ort zugezogen. Der Kläger hat sich die Verletzung bei der Weiterverwertung auf seinem Hof zugezogen. Wiederholt hat der Kläger – zuletzt noch kurz vor der mündlichen Verhandlung – darauf hingewiesen, dass für ein hygienisch einwandfreies Aufbrechen des Wildes der Zugang zu Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich sei, da es sich bei Wildbret um hochwertiges Lebensmittel handle. Der Kläger hat also bei der unfallbringenden Tätigkeit nicht mehr die – gesellschaftlich relevante und damit unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestellte – Tätigkeit des Jagens ausgeübt, sondern er hat das Fleisch des erlegten Tieres zur Verwertung in Lebensmittel vorbereitet. Hierfür sind der Zugang zu Wasser von Trinkwasserqualität und das Vorhandensein eines Kühlhauses notwendig gewesen. Die Verwertung des erlegten Wildes, konkreter die Lebensmittelherstellung, und zwar unabhängig davon, ob sie für die Vermarktung oder den Eigengebrauch erfolgt ist, ist indes nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt [...]

Anmerkung

Rechtsanwalt Dr. Heiko Granzin, Hamburg

In der zur Diskussion anstehenden Entscheidung leuchtet das erkennende Gericht im Hinblick auf

einen vom pflichtversicherten Jagdausübungsberechtigten im Zusammenhang mit der Jagd erlitte-

nen Unfall die Grenzen des Unfallversicherungsschutzes aus, so wie sie nach seiner Auffassung im Rahmen der „Jagdausübung“ bestehen sollen. Dabei möchte das Gericht den Versicherungsschutz – in Ermangelung eines vom Bundesgesetzgeber geschaffenen eigenen sozialrechtlichen Begriffs der Jagdausübung – durch den schlichten Wortlaut des § 1 Abs. 4 BJagdG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) begrenzt sehen, die Jagdausübung und somit den Versicherungsschutz also mit dem Tod des Tieres enden lassen.

Den Zeitpunkt des Todeseintrittes des Tieres in der Absolutheit der kritisierten Entscheidung als Ende der Jagdausübung zu definieren, erscheint in den Augen des Verfassers allerdings schwerlich haltbar. Das ergibt schon der Blick auf den Wortlaut des § 22 a BJagdG. Die Pflicht zur Nachsuche „angeschweißten“ Wildes ist als eine der zentralen Vorschriften im Hinblick auf die Einhaltung der anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu sehen, deren Nichtbefolgung tierschutzrechtlich sogar als Straftat gewertet wird. Dass der Jäger insbesondere in Erfüllung einer sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Pflicht im Rahmen der sich ggf. über Tage in schwierigem Gelände hinziehenden, teilweise wehrhaftem Wild geltenden Nachsuche nicht nur die Jagd „ausübt“, sondern sein Wirken sich hierbei auch im Kernbereich des durch Pflichtmitgliedschaft gegebenen Unfallversicherungsschutzes bewegen muss, hätte auch dem erkennenden Gericht bei genauerer Betrachtung einleuchten müssen. Wäre die vom Gericht vertretene Rechtsansicht richtig, so wäre die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens des Unfallversicherungsschutzes bei der Nachsuche nämlich vom rein zufälligen Geschehensablauf abhängig, insbesondere davon, ob das verfolgte Tier nicht zu Beginn der Nachsuche bereits verendet war oder der Tod während des Verlaufes derselben eintrat. Würde man die Argumentation des Gerichtes konsequent fortführen, so würde bereits im Moment des Todeseintrittes des Tieres das nur durch die Jagdausübung bedingte Privileg des erlaubnisfreien (und nur insoweit strafrechtlich nicht tatbestandlichen) Führens der Schusswaffe nach § 13 Abs. 6 WaffG enden.

Dass auch dem Tode des Tieres nachfolgende Handlungen mit dem Begriff der „Jagdausübung“ untrennbar verbunden sind und die Nennung in § 1 Abs. 4 BJagdG nicht abschließend ist, ergibt sich im Grunde genommen bereits aus § 1 Abs. 1 BJagdG, der das Aneignungsrecht regelt. Zwar werden in § 1 Abs. 1 BJagdG die Tätigkeiten der „Jagdausübung“ und die der „Aneignung

des Wildes“ als kumulative Rechtspositionen des Jagdausübungsberechtigten benannt, gleichwohl ist letztere nach der Erlegung des Tieres Teil der ersteren. Die redaktionelle Herausstellung des archaischen Ursinnes der Jagd, nämlich des eigentumsbegründenden „Beutemachens“, dient allein der Klarstellung des Exklusivität dieses Rechts zugunsten des Jagdausübungsberechtigten an dem ansonsten herrenlosen Wild. Zu kurz griffe es, mit dem Besitzergriff und damit einhergehenden Aneignungsakt die „Jagdausübung“ für beendet zu erachten. Niemand würde doch – verbildlicht man sich den Begriff der Jagd – einem im Hochgebirgsrevier bei stundenlangen Abbergen einer Gams einen Absturz erleidenden Jäger ernsthaft absprechen, dass sich dieses Ungemach bei der „Jagdausübung“ ereignet habe.

Zutreffend erkennt das Gericht zwar, dass die Jagd und die mit ihr untrennbar verbundene Hege gesellschaftlich relevante Aufgaben sind, verkennt indes insoweit, dass diese anerkennenswerte Handlungstendenz und damit auch der zu gewährende Unfallversicherungsschutz keineswegs mit dem Tod des Tieres endet. Dabei scheint der Kläger selbst allerdings mit dem von ihm offenbar beharrlich verfolgen Argument, dass er zum Aufbrechen ausreichend frisches Wasser benötigen würde, das Gericht zum dem Fehlschluss verleitet zu haben, seine letztthin unmittelbar zur Verletzung geführte Handlung sei allein oder zumindest vorrangig durch die Tendenz der Lebensmittelerzeugungszweck bestimmt gewesen. Dabei stellt sich allerdings ohnehin bereits die Frage, warum das Gericht angesichts von 26.000 to. verzehrten heimischen Wildbretes p. a. (Mitteilung auf der webpage des DJV vom 18.12.2017) überhaupt der jagdlichen Lebensmittel(ur)produktion (offenbar im Gegensatz zur agrarischen) den Status einer gesellschaftlich relevanten Tätigkeit abspricht.

Ungeachtet dessen reduzieren die Urteilsgründe den Erleger sozialversicherungsrechtlich zum bestandregulierenden „Totschießer“ und ignorieren hierdurch die gleichermaßen in § 1 Abs. 3 BJagdG (Weidgerechtigkeit) wie auch die im TierSchG deutlich zum Ausdruck kommenden ethischen Vorgaben des Gesetzgebers. Jegliche Tötung dem Jagdrecht unterliegender Tiere bedarf nach § 17 TierSchG eines „vernünftigen Grundes“, der – wird nicht im Rahmen von Tierseuchenbekämpfung, Hegeabschüssen und ggf. vorrangig hegerisch motivierter Raubwildreduktion agiert – neben der Bestandsregulierung üblicherweise nur in der Verwertung des Tieres liegen kann. Die hierbei zu beachtenden Hand-

lungspflichten sind eng und streng, das Tun des Jägers ist insoweit maßgeblich vorgeprägt durch die „Verordnung über Anforderung an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmittels tierischen Ursprunges“ (Tier-LMHV). Die Anforderungen im Hinblick auf den Vorgang des „Herstellens“ erstrecken sich innerhalb des jagdlichen Produktionsprozesses von der ordnungsgemäßen Ansprache und Beobachtung des lebenden Tieres über das kurzfristige Versorgen des gestreckten Wildes bis zur Gewährleistung der veterinärmedizinischen Trichinenbeschau und Dokumentation der Herkunft des Wildes weit nach dessen Todesertritt. Drittabgebende wie eigenverbrauchende Erleger stehen nach Anl. 4, Ziff. 1.3 zu Abschn. 1a, § 2b Abs. 1, Ziff. 1 bzw. § 4 Abs. 1 TierLMHV i.V.m. in der Pflicht „beim Erlegen, Aufbrechen, Zerwirken [...] auf Merkmale zu achten, die das Fleisch als gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen.“ Im Rahmen der Abgabe an Dritte muss der Abgebende „im Hinblick auf die Lebensfunktionen [...] des normalen und abnormalen Verhaltens und krankhafter Veränderungen des Wildes sowie der hygienischen Anforderungen im Umgang mit Wild ausreichend geschult“ sein, um das Wild „vor und nach der Erlegung einer Untersuchung [...] unterziehen zu können [...]“. Die Beobachtung des Wildes vor der Erlegung und die Untersuchung der Organe und des Wildbretes beim Aufbrechen nach Erlegung bilden nach Maßgabe des Verordnungsgebers einen vom Jäger zu erfüllenden untrennbaren Pflichtenbogen. Dieser reicht – selbst im Falle restriktiver Auslegung des Begriffes der Jagdausübung – im Hinblick auf die den Jäger vor Erlegung treffenden Pflichten in jedem Fall weit in die definitionsgemäße Jagdausübung nach § 4 Abs. 1 BJagdG hinein. Diese Inpflichtnahme setzt sich nach Erlegung gem. Anl. 4, Abs. 1 Ziff. 1.1 zur Tier-LMHV dahingehend fort, dass „Großwild so schnell wie möglich [...] aufzubrechen und auszuweiden“ ist. Die Möglichkeit der Überbürdung dieser unverzüglich umzusetzenden ordnungsgemäßen Vorgabe vom Erleger auf einen Dritten, könnte bestenfalls im Rahmen der professionellen Versorgung und gewerblichen Vermarktung von Drückjagdstrecken praktische Relevanz haben. Nebenbei bemerkt: Bei wortlautgetreuer Auslegung stellt sich eine solche Pflichtenübertragung genaugenommen nicht einmal als verordnungskonform dar. Die zeitlich nachfolgende kritische Untersuchung des Tierkörpers bzw. der Organe im Hinblick auf Bedenken, die durch vor Erlegung beobachtetes abnormales Verhalten begründet wur-

den, kann sinnvoll an sich nur durch den Erleger selbst, kaum hingegen durch den am Streckenplatz agierenden Metzger erfolgen.

Wenn auch aus der Tier-LMHV keine unmittelbare Pflicht zum Aufbrechen durch den Erleger erwächst, zeigt die Verordnung doch deutlich auf, dass der Ordnungsgeber sich im Hinblick auf das In-Verkehr-Bringen jagdlich gewonnen Wildbretes – lebensnah – vom Bild des aufbrechenden Erlegers hat leiten lassen. Das (ver-)ordnungsgemäße Aufbrechen des erlegten Wildes, um spätere Genusstauglichkeit gewährleisten zu können, ist nicht nur der Weidgerechtigkeit entspringende Selbstverständlichkeit; es dient vielmehr nicht zuletzt auch dem tierschutzrechtlichen Gesichtspunkt des „vernünftigen Grundes“ der Tiertötung. Allein schon deshalb ist es – um in der Begrifflichkeit des kritisierten Urteils zu bleiben – als „gesellschaftlich relevante Aufgabe“ und insofern als unverzichtbarer Bestandteil der „Jagdausübung“ anzusehen.

Auch das Verbringen des Tierkörpers in bzw. vor den Wild- oder Zerwirkraum zum Zwecke des Aufbrechens gebietet in den Augen des Verfassers keine abweichende Beurteilung, sondern stellt sich als eine die Jagdausübung abschließende und insofern dem Versicherungsschutz unterfallende Handlung dar.

Der Ordnungsgeber hat in Anl. 4, Abs. 1, Ziff. 1.1., 1.2 zu Abschn. 2, § 3 Abs. 1, Satz 1 Nr. 5 Tier-LMHV die Zerlegung des Wildes am Erlegeort als zu vermeidende Ausnahme, hingegen die alsbaldige Abtrocknung der Körperhöhlen und Auskühlung im Kern auf 4 bzw. 7 Grad Celsius, ja sogar explizit die ggf. notwendige Verbringung in eine geeignete Kühleinrichtung, als Verpflichtung kodifiziert. Nicht nur fernliegend, sondern ausgeschlossen und auch durch keine nostalgisch verklärten Erwägungen zum Brauchtum zu rechtfertigen, ist es, angesichts der eindeutigen wildbrethygienischen Vorgaben das Aufbrechen am Erlegungsort gegenüber dem hygienisch überlegenen Aufbrechen in der Wildkammer unfallversicherungsrechtlich privilegieren zu wollen. Das liegt in den Augen des Verfassers auf der Hand, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Frischwasser, sondern auch in Anbetracht der üblichen vorhandenen technischen Grundausstattung in einer Wildkammer (Beleuchtungsverhältnisse, Schneidwerkzeuge, Verbandmaterial etc.), sofernman zusätzlich die Verletzungs- und Infektionsrisiken für den Versicherten und die durch das Aufbrechen in der Wildkammer deutlich re-

duzierten Leistungsrisiken für die Versicherten-gemeinschaft in den Blick nimmt.

Darüber, ob sogar Veredelungsschritte, die über die hygienische Grundversorgung des Wildes hinausreichen (LSG Bayern, L 17 U 153/01: „Der Senat geht davon aus, dass nicht nur der Aufbruch des Wildes, sondern auch dessen fachgerechtes Zerlegen die Jagdausübung abschließende Handlungen darstellen.“), unter den Begriff der „Jagdausübung“ gefasst werden können, darf hingegen trefflich gestritten werden. Im Gegensatz zu der

im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Erlegen des Wildes stehenden Aneignung und dem Aufbrechen desselben, wird das Zerlegen als der erste im Hinblick auf das gewünschte Endprodukt handwerklich individualisierte Verarbeitungsschritt ebenso wie das Abbalgen im Rahmen der Pelzverarbeitung noch Tage später und evtl. auch erst nach Veräußerung an den Endverbraucher oder recht regelmäßig an den Zwischenhandel durch gewerbsmäßig agierende Dritten erfolgen.

C. UMSCHAU

AKTUELLES AUS GESETZGEBUNG UND VERWALTUNG

1. Bundesgesetzblatt

I. Die **VO zur Änderung der Weinverordnung und der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 14.12.2018** (BGBl. I S. 2480) enthält umfangreiche Änderungen der Weinverordnung nebst Anlage i.d.F. vom 21.04.2009 (BGBl. I S. 827) sowie Änderungen der §§ 13 und 16 der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 25.09.2014 (BGBl. I S. 1561).

II. Das **4. Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 17.12.2018** (BGBl. I S. 2586) ändert § 21 (Kastration von männlichen Schweinen) des Gesetzes i.d.F. vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313).

III. Die **Bekanntmachung der Neufassung der Schweinepestverordnung vom 16.12.2018** (BGBl. I S. 2594) enthält die ab 21.12.2018 geltende Fassung.

2. Amtsblatt des Saarlandes

Die **VO zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV – vom 27.11.2018** (Amtsbl. I S. 790) hat das Ziel, die Ausschreibungen von Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten zu öffnen und gleichzeitig die Belange der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes und des Trinkwasserschutzes zu wahren (§ 1).

DirAG a.D. Johannes Ernst, Bielefeld

SEMINARE UND KONFERENZEN

Behördliches Einschreiten gegen nachbarliche Beeinträchtigung durch Immissionen

13. März 2019/München
VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.
www.vhw.de

Aktuelle Rechtsprechung zum Umwelt- und Planungsrecht

13. März 2019/Heusenstamm
DAI – Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
www.anwaltsinstitut.de

Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft – Nachfolgeregelungen für Betriebe und Unternehmensanteile

14. März 2019/Würzburg
HLBS – Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen
www.hlbs.de

Die Knackpunkte der Umweltrechts-Novellen 2017 – BNatSchG, UVPG, UmwRG und BauGB

25. März 2019/Leipzig
VWH – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.
www.vhw.de